

18.082 n: Empfehlungen SwissHoldings für die Beratung im Nationalrat vom 20. März 2019 über die Umsetzung der Empfehlungen des Globalen Forums

Sehr geehrte Damen und Herren Nationalrätinnen und Nationalräte

Sie werden voraussichtlich an Ihrer Sitzung vom 20. März 2019 über die Vorlage 18.082 n zur Umsetzung der Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke im Bericht zur Phase 2 der Länderüberprüfung der Schweiz beraten. SwissHoldings, der Verband der Industrie- und Dienstleistungsunternehmen in der Schweiz, umfasst 57 der grössten Konzerne der Schweiz, welche zusammen rund 70% der gesamten Börsenkapitalisierung der SIX Swiss Exchange ausmachen. Gerne möchten wir Sie im Hinblick auf Ihre Beratung vorliegend in kurzer Form auf für uns zentrale Anliegen hinweisen:

- **Erfordernis einer genügenden Benotung durch das Global Forum:** SwissHoldings anerkennt, dass eine ungenügende Benotung bei der Länderprüfung des Global Forums direkte Nachteile mit sich bringen kann und dass es wichtig ist, eine solche zu vermeiden. Entsprechend wird die Umsetzung der Empfehlungen des Global Forums begrüsst. Es muss aber nicht eine Bestnote erzielt werden. Die Schweiz soll nicht in voreilemdem oder überschliessendem Gehorsam Regulierungsmassnahmen ergreifen.
- **Wichtigkeit einer wirtschaftsfreundlichen Lösung ohne ungenügende Benotung:** Vor diesem Hintergrund möchten wir darauf hinweisen, dass eine wirtschaftsfreundliche, bürgerlich ausgerichtete Ausgestaltung wichtig ist. Die linksgerichteten Minderheitsanträge in Abweichung vom bundesrätlichen Entwurf - wie z.B. der Antrag auf Veröffentlichung des Verzeichnisses der wirtschaftlich berechtigten Personen – sind entsprechend abzulehnen.

Wirtschaftsfreundliche Abweichungen von der bundesrätlichen Lösung sind grundsätzlich zu begrüssen; es muss aber nach wie vor eine genügende Global Forum Note erzielt werden. Die Abweichungen von den Global Forum Empfehlungen sollten sich deshalb auf das Notwendige beschränken.

- **Keine Abschaffung der Inhaberaktie für börsenkotierte Unternehmen - sie wird vom Global Forum nicht gefordert:** Äusserst wichtig ist, dass nicht im Rahmen dieser Vorlage die Inhaberaktie bei Unternehmen mit börsenkotierten Aktien abgeschafft wird.

Mit Blick auf die Empfehlungen des Global Forum ist eine zusätzliche Regulierung der Gesellschaften mit börsenkotierten Aktien nicht notwendig. Dem Transparenzbedürfnis wird bei diesen Gesellschaften heute bereits ganz klar genügend Rechnung getragen, was auch in der Vernehmlassungsvorlage nie



angezweifelt worden ist. Auch die Botschaft führt aus, dass die Transparenz von Gesellschaften mit börsenkotierten Beteiligungspapieren aufgrund der in den Artikeln 120 ff. FinfraG verankerten Meldepflichten gewährleistet ist. Deshalb sieht auch weder die Vernehmlassungsvorlage, noch die bundesrätliche Vorlage für diese Gesellschaften die Abschaffung der Inhaberaktie vor, weder faktisch noch formell.

Entsprechend sprechen wir uns gegen den aktuellen Mehrheitsantrag auf «Grandfathering» aus, der in der jetzigen Formulierung zu einer Teilabschaffung der Inhaberaktie auch für Gesellschaften mit börsenkotierten Aktien führt (s. den Mehrheitsantrag in E-Art. 622, 697i, 731b Abs. 1 Ziff. 4 OR, Art. 2, Art. 5-9 Übergangsbestimmungen und II, Abs. 2).

Wir empfehlen Ihnen Alternativen zu wählen, von welchen börsenkotierte Gesellschaften nicht erfasst werden und die eine genügende Benotung ermöglichen.

Für allfällige Fragen, weiterführende Argumentarien oder Gespräche stehen wir sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse,

SwissHoldings
Geschäftsstelle

A handwritten signature in black ink, appearing to read "G. Rumo".

Dr. Gabriel Rumo
Direktor

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Baeriswyl".

Dr. Manuela Baeriswyl
Bereichsleiterin

Anhang: Weitere Empfehlungen für die Beratung im Ständerat



Anhang weitere Empfehlungen für die Beratung im Ständerat

Zu gewissen, aus unserer Sicht wichtigen Punkten, gibt es keine Mehr- und Minderheiten. Wir machen Sie bereits jetzt auf diese aufmerksam und empfehlen, dass diese im Rahmen der Beratung im Ständerat diskutiert werden, immer auch unter der Voraussetzung, dass in einer Gesamtsicht eine genügende Benotung durch das Global Forum sichergestellt wird.

- Keine doppelte Sanktionierung: Der Trend zur «Verstrafrechtlichung» privatrechtlicher Pflichten ist wenig zielführend. Vor diesem Hintergrund sind E-Art. 327 und 327a StGB als problematisch zu betrachten.

Noch gravierender ist, dass die gesellschaftsrechtlichen Sanktionen (Stimmrechtssuspendierung, Verfall der Vermögensrechte) beibehalten und sogar ausgebaut werden sollen (neuer Organisationsmangel-Tatbestand in E-Art. 731b OR). Die Regelung erscheint gänzlich unnötig, um den Aktionär zu schützen (Gläubiger und Handelsregisterführer brauchen dieses Sanktionsinstrument nicht). Ein Aktionär, der seiner Meldepflicht nachkommt, kann seine Mitgliedschafts- und Vermögensrechte uneingeschränkt ausüben. Es stehen ihm auch genügend Rechtsmittel zur Verfügung, um sich gegen die Einflussnahme von Mitaktionären zu wehren, die ihren Pflichten nicht nachgekommen sind (Anfechtungsklage, Forderungsklage).

Folgerichtig müssten somit bei Einführung strafrechtlicher Bestimmungen die aktuell vorgesehenen zivilrechtlichen Sanktionen bei der Verletzung der Meldepflicht bezüglich wirtschaftlich Berechtigte in Art. 697m OR sowie die neuen Organisationsmängel in E-Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 und 4 OR gestrichen werden.

- Notwendige Anpassungen bei E-Art. 697j Abs. 3 OR: Der richtige Vorschlag, dass bei börsenkotierten Gesellschaften die Transparenz durch die börsenrechtliche Meldepflicht (Art. 120 ff. FinfraG) ausreichend ist, wird durch die neu ausdrücklich vorgesehene Negativmeldung in E-Art. 697j Abs. 3 OR gleich wieder unterminiert. Es wäre sinnvoller, wenn vorgesehen würde, dass, wenn der Aktionär eine Gesellschaft ist, deren Beteiligungsrechte an der Börse kotiert sind oder er eine von einer börsenkotierten Gesellschaft kontrollierte Gesellschaft ist, auf die Meldung gänzlich verzichtet wird (und nicht, wie es der Bundesrat vorschlägt, der Aktionär «nur diese Tatsache sowie die Firma und den Sitz der Kapitalgesellschaft melden muss»). Ein unnötiger Bürokratieaufwand durch mit Blick auf den Gesetzeszweck aussagegelose Negativmeldungen muss vermieden werden, denn Beteiligungen börsenkotierter Gesellschaften sind im Jahresbericht zu veröffentlichen.

